

**Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung
schützenswerter Arten und Biotope
(Vorabschätzung)**

**Bebauungsplan
„Brühlmatten II“
in Sulzburg**

Auftraggeber: Stadt Sulzburg
Hauptstraße 60
79295 Sulzburg

Verfasser: Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 26.03.2019 Wiedermann

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Lage und Projektbeschreibung	3
3. Gebietsbeschreibung	4
4. Schutzgebiete.....	5
5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	5
5.1. Vögel.....	5
5.2. Fledermäuse	6
5.3. Sonstige Arten	6
6. Maßnahmvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	7
6.1. Vögel.....	7
6.2. Fledermäuse	7
7. Zusammenfassung	7
8. Bildanhang	8

Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit einer Geländebegehung im Januar 2019 erstellt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2. Lage und Projektbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Stadteingang von Sulzburg westlich der Straße „Brülmatten“ (K 4941). Die Stadt Sulzburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Brülmatten II“ den nördlichen Teil des Plangebiets (bisher Gewerbegebiet) zukünftig als Mischgebiet auszuweisen sowie das bestehende Mischgebiet im Süden des Plangebiets nach zu verdichten (GRZ 0,4 auf GRZ 0,6). Genauere Informationen sind der Begründung zu entnehmen.

3. Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet wird bereits weitgehend von dichter Bebauung mit wenigen Freiflächen eingenommen. Die Freiflächen werden wiederum intensiv genutzt und gepflegt. Auf dem Flurstück Nr. 489/3 im Norden des Plangebiets befindet sich eine Gewerbefläche, die weitestgehend versiegelt ist, auf diesem Flurstück stocken zur Straße „Brühlmatten“ (K 4941) hin zwei mittelgroße jüngere Bäume, darunter ein Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), mit einem Stammumfang von durchschnittlich ca. 95 cm in Brusthöhe. Im mittleren Teil des Plangebiets (Flurstück 490) ist bereits eine Baugrube für ein Gebäude ausgehoben worden. Der westliche Teil des mittleren Abschnitts wird als Parkplatz sowie als Abstellplatz für Mülltonnen genutzt. Im Süden des Plangebiets (Flurstück 490/2) befinden sich zwei Mehrfamilienhäuser die von Thuja- und Kirschlorbeerhecken eingefasst sind, kleinere Ziergehölze sowie ein Bambusbestand sind ebenfalls vorzufinden. Hier und da bilden Zierrasenflächen den Übergang zu den an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken. Die nähere Umgebung des Plangebiets ist charakterisiert durch Gewerbeflächen, Straßen und Wohnbebauung mit Hausgärten, in denen zum Teil markante Bäume, u.a. Rot-Fichte (*Picea abies*) und Eiche (*Quercus spec.*), stehen.



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild und Untersuchungsbereich (gelb umrandet).

4. Schutzgebiete

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Nr. 6 „Südschwarzwald“, ansonsten befinden sich innerhalb des Plangebiets keine Schutzgebiete. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Planungsgebiets:

Nördlich und südlich des Plangebiets befinden sich im Abstand von etwa 350 – 500 m Teilgebiete des FFH-Gebiets Nr. 8211341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“.

Nördlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet Nr. 3.097 „Kastelberg“.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 3.15.035 „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ liegt ca. 200 m in östlicher und westlicher Richtung des Plangebiets an den Flanken des Sulzbachtals.

Etwa 200 m nördlich des Gebiets liegt das nach §30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 181123150677 „Auwaldstreifen am Sulzbach NW Sulzburg“. 200 m westlich liegt das geschützte Biotop Nr. 181123150687 „Feldgehölz und Hohlweg W Sulzburg“.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

5. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt der Fläche erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Habitats. Ergänzend werden Informationen aus der artenschutzrechtlichen Prüfung zum angrenzenden, in Aufstellung befindlichen, BPL „Auf der Rüttmatte II“ herangezogen.

5.1. Vögel

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kommt das Gebiet als Lebensraum für gebäudebewohnende Arten sowie gebüsch- und kronenbrütende Arten in Betracht.

Die Ortsbesichtigung des Plangebiets im Januar 2019 ergab sowohl im Hinblick auf die Gebäude als auch auf Hecken und Bäume keine Hinweise auf bestehende Nistplätze von Vögeln.

Da die dem Plangebiet gegenüberliegende Mühle („Grether Mühle“) nachweislich als Brut- und Nahrungshabitat vom Haussperling (Art der Vorwarnliste nach der Roten Liste Baden-Württemberg) genutzt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Gebäude im Plangebiet (v.a. die Dächer der Mehrfamilienhäuser, aber auch Nischen in den gewerblichen Gebäuden) vom Haussperling als Brutstätte genutzt werden. Da im Rahmen der Planung keine Eingriffe an den bestehenden Gebäuden vorgesehen sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Haussperling durch die Planänderung nicht beeinträchtigt wird.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in den Gehölzen innerhalb des Plangebiets Nistplätze bzw. Bruthabitate für Vögel befinden, sind ggf. anfallende Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr (01.10. - 28./29.02) durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt. Bei den vorhandenen Flächen ist dies nicht der Fall, da es sich um sehr kleinparzellierte und artenarme Zierrasenflächen sowie um wenige, kleine Ziergehölze handelt. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur freien Landschaft mit zahlreichen Schutzgebieten und Gärten stehen in der Umgebung ausreichend adäquate Nahrungshabitate zur Verfügung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5.2. Fledermäuse

Derzeit liegen keine Nachweise von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets vor. Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest der nahegelegene Sulzbach Fledermäusen als Leitlinie für deren Flugrouten dient.

Aufgrund der Habitatausstattung des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von bedeutenden Fledermausquartieren (Winterquartiere, Wochenstuben etc.) in den Gebäuden oder in Bäumen auszuschließen; die vier mittelgroßen jüngeren Bäume an der Straße „Brülmatten“/ K 4941 weisen weder Höhlungen noch andere relevante Strukturen für Fledermaushabitate wie z.B. rissige Borke auf.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Die noch vorhandenen Flächen stellen für Fledermausarten keinen essenziellen Nahrungsraum dar, weil es sich um sehr kleinparzellierte und artenarme Zierrasenflächen sowie um wenige, kleine Ziergehölze handelt. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand mit Anbindung zur freien Landschaft mit zahlreichen Schutzgebieten und Gärten stehen in der Umgebung vermutlich ausreichend adäquate Nahrungshabitate zur Verfügung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

5.3. Sonstige Arten

Für die Untersuchung von weiteren Arten besteht aufgrund der bestehenden Strukturen keine Relevanz.

6. Maßnahmenvorschläge zur Wahrung der ökologischen Funktion

6.1. Vögel

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten ggf. zu entfernende Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), gerodet werden.

Im Gebiet wird die wertgebende Art Haussperling als potenzieller Brutvogel eingestuft. Ausgleichsmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn die Brutstätten zerstört oder durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden. Da keine baulichen Veränderungen an den Außenfassaden der bestehenden Gebäude als potenzielle Brutstätten des Haussperlings vorgenommen werden, sind keine Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt bauliche Veränderungen an den Gebäuden vorgenommen werden, sind diese ebenso auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.) zu beschränken, damit im Dach brütende Vögel nicht gestört und Jungvögel nicht verletzt oder getötet werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

6.2. Fledermäuse

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortseingang von Sulzburg und wird bereits von dichter Bebauung (Gewerbeflächen und Wohnbebauung) mit gepflasterten Flächen und wenigen artenarmen Grünflächen sowie einzelnen Ziergehölzen und Bäumen eingenommen. Momentan sind keine Eingriffe an den Gebäuden und Gehölzen geplant. Allgemein werden die Bäume, Sträucher und Gebäude als potenzielle Bruthabitate für Vögel eingestuft, bei der Ortsbesichtigung wurden aber keine Nester innerhalb des Plangebiets vorgefunden. Bei den Vögeln wird die wertgebende Art Haussperling als potenzieller Brutvogel im Gebiet eingestuft.

Als Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird besonders die zeitliche Beschränkung von Gehölzrodungen sowie die zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen an den Gebäuden auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), genannt.

Derzeit liegen keine Nachweise von Fledermäusen im Plangebiet vor, dementsprechend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Artengruppe wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von weiteren wertgebenden Arten/ Artengruppen kann aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets ausgeschlossen werden.

8. Bildanhang



Abb. 2: Nördlicher Teil des Plangebiets mit Gewerbeflächen (links) und zwei Bäumen (rechts)



Abb. 3: Südlicher Teil des Plangebiets mit Baugrube (links)